

**REGLEMENT ÜBER DIE
ABWASSERBESEITIGUNG
(ABWASSERREGLEMENT)**

DER

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

vom 1. Januar 2020

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Planungskommission
- Tiefbaukommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 04. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Zuständigkeiten Einwohnergemeinde	5
§ 4 Zuständigkeiten Kanton	5
§ 5 Erschliessung	6
§ 6 Kataster	6
§ 7 Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 8 Private Abwasseranlagen	6
§ 9 Abtretungs- und Duldungspflicht	6
§ 10 Bauabstand	6
§ 11 Gewässerschutzbewilligung	6
§ 12 Vollstreckung	7
§ 13 Übernahme von privaten Leitungen	7
2. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
§ 14 Allgemein	7
§ 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
§ 16 Grundwasserschutzzonen und -areale und Einbauten in das Grundwasser	8
3. BAUKONTROLLE	8
§ 17 Baukontrolle und Bauabnahme	8
§ 18 Pflichten der Privaten	8
§ 19 Projektänderungen	9
4. BETRIEB UND UNTERHALT	9
§ 20 Allgemein	9
§ 21 Haftung	9
5. FINANZIERUNG	9
§ 22 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	9
§ 23 Haftung bei Beschädigung	9
§ 24 Anschlussgebühren	9
§ 25 Benützungsgebühren Allgemein	10
§ 26 Benützungsgebühren Industriebetriebe	10
§ 27 Fälligkeit	10
§ 28 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	10
§ 29 Grundpfandrecht der Einwohnergemeinde	10
§ 30 Gebührenanhang	11

6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 31 Strafbestimmungen	11
§ 32 Rechtsmittel.....	11
§ 33 Übergangsrecht Anschlussgebühren	11
§ 34 Inkrafttreten	11
GEBÜHRENANHANG (ZUM ABWASSERREGLEMENT)	13
§ 1 Mehrwertsteuer	13
§ 2 Erschliessungsbeiträge	13
§ 3 Anschlussgebühren	13
§ 4 Benützungsgebühr; Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	13

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 sowie § 83 und § 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009

folgendes

Reglement über die Abwasserbeseitigung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Neuendorf in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

⁴ Die Einwohnergemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Einwohnergemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen

§ 3 Zuständigkeiten Einwohnergemeinde

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde.

² Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesondere für:

- a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Einwohnergemeinde,
- b) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands) sowie für Zustandskontrollen bestehender Abwasseranlagen,
- d) die Gesuchs Behandlungen für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).
- e) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an den zuständigen Zweckverband ARA Gäu. Sofern der Anschluss nicht direkt an die gemeindeeigene Abwasserleitung erfolgt.
- f) die Baukontrolle der Abwasseranlagen sowie deren Bauabnahme

§ 4 Zuständigkeiten Kanton

¹ Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer,
- b) die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen,
- c) die Bewilligung der Einleitung von Industrierwasser und anderem Abwasser in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anforderungen.
- d) die Gesuchs Behandlungen für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 5 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Einwohnergemeinde (§ 99 PBG).

² Die Einwohnergemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer auf eigene Kosten verantwortlich.

³ Wo immer möglich sind die öffentlichen Abwasserleitungen in den öffentlichen Grund zu verlegen.

§ 6 Kataster

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 7 und 8 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und die öffentlichen sind darin unterschiedlich darzustellen.

§ 7 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).

² Die Einwohnergemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs.6 PBG).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Einwohnergemeinde.

§ 8 Private Abwasseranlagen

¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die eine oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG).

² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird, trägt die Gemeinde.

⁴ Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen auf Basis der einschlägigen Normen zu erstellen.

⁶ Die Einwohnergemeinde bestimmt über die Lage und Art der Konstruktion der Abwasseranlagen und dem Kontrollschacht/Schlammsammler ab Hausanschluss bis zum Anschluss in die öffentliche Kanalisation oder Versickerungsanlage. Die Wünsche des Grundeigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer.

§ 10 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Tiefbaukommission ist zur Antragstellung einzuladen.

§ 11 Gewässerschutzbewilligung

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchs Eingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

§ 13 Übernahme von privaten Leitungen

¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt private Anlagen im Rahmen von § 103 bzw. 105 PBG.

2. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 14 Allgemein

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

³ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung (PBG).

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

§ 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP:

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser wo möglich zu versickern, direkt in einen Vorfluter einzuleiten oder dann im Trenn- resp. Mischsystem abzuleiten. Sowohl bei einer Versickerung in einer zentralen Anlage oder Direkteinleitung in den Vorfluter wie auch bei einer Ableitung in das öffentliche Abwassernetz, ist das nicht verschmutzte Abwasser (z. B. Schlammfänger) vorzureinigen.

² Die Baubehörde kann für eine Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser Retentionsmassnahmen verlangen. Platzwasser ist oberflächlich diffus oder über die Schulter zu entwässern. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist zu begründen.

³ Eine Ableitung von Sickerwasser in das öffentliche Abwassernetz ist nicht zulässig. Als Entscheidungsgrundlage dient der GEP oder es kann ein geologisches Gutachten angefordert werden.

⁴ Für die Liegenschaftsentwässerung sind die SN 592 000 und die VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter 2019 zwingend zu berücksichtigen.

⁵ Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs.1 zu treffen:

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder baulichen Massnahmen, die einem Neubau gleichkommen;
- b) wenn die Entwässerung betroffen ist oder
- c) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

⁶ Die Einwohnergemeinde kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

⁷ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁸ Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die Einwohnergemeinde vom Liegenschaftsbesitzer verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem durch einen ausgewiesenen Fachmann planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Einwohnergemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁹ Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn

- a) die Kanalisation älter als 25 Jahre alt ist oder
- b) das Bauvorhaben 50'000 Franken übersteigt.

¹⁰ Bei Neubauten ist bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten. Der Kontrollschacht ist möglichst nahe an der Parzellengrenze zu positionieren.

¹¹ Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückflusssicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.

¹² Für die Grundstücksentwässerung in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bedarf es der Zustimmung des Amtes für Umwelt.

¹³ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassis Reinigungen ist eine Bewilligung des Amtes für Umwelt erforderlich.

¹⁴ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

¹⁵ Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 16 Grundwasserschutzzonen und -areale und Einbauten in das Grundwasser

¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Baubehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

3. BAUKONTROLLE

§ 17 Baukontrolle und Bauabnahme

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Einwohnergemeinde Neuendorf. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen. Einmessarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Firma für das Einmessen der Leitungen wird von der Einwohnergemeinde bestimmt. Die Abnahme ist zu protokollieren. Die Kosten zur Nachführung des Abwasserkatasters gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Die Einwohnergemeinde kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Kommission Bau- und Liegenschaften, die von ihr beauftragte Tiefbaukommission oder die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrern übernimmt die Einwohnergemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Auf Verlangen der Tiefbaukommission sind vor der Kontrolle und Bauabnahme die privaten Abwasserleitungen bis und mit Anschluss mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzunehmen. Dazu sind die Leitungen vorgängig komplett zu spülen. Die Kanalfernsehaufnahmen sind bei der Bauabnahme abzugeben.

§ 18 Pflichten der Privaten

¹ Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der örtlichen Baubehörde zu melden.

³ Die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Einwohnergemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif (im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement) zu entrichten.

§ 19 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. BETRIEB UND UNTERHALT

§ 20 Allgemein

¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

² Jegliche Arbeiten an den privaten Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

³ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

⁴ Die Baubehörde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht und in gutem Zustand sind. Auf Kosten der Eigentümer können Dichtigkeitsprüfungen oder Kameraaufnahmen verlangt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

§ 21 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

² Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

5. FINANZIERUNG

§ 22 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

¹ Die Einwohnergemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen (Perimeterbeiträge)
- b) Anschlussgebühren
- c) Die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsggebühren)
- d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 23 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse (Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen).

§ 24 Anschlussgebühren

¹ Für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühren für Schmutzabwasser und für das Regenabwasser werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen um mehr als 5 % sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren gemäss Abs. 2 zu leisten. Die Berechnung erfolgt aufgrund der letzten Gebäudeversicherungssumme, für die Anschlussgebühren in Rechnung gestellt wurde.

⁴ Hat der Grundeigentümer bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 25 Benützungsgebühren Allgemein

¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 23 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren soll der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 % betragen (Richtwerte).

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung oder pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder pro Landwirtschaftsbetriebswohnung erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Tiefbaukommission.

§ 26 Benützungsgebühren Industriebetriebe

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden bei Industriebetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der örtlichen Baubehörde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

² Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

§ 27 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

² Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

³ Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 28 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) zum Verzugszins für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 29 Grundpfandrecht der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde kann für nicht bezahlte Gebühren innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. lit D und §285 EG ZGB). Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten.

² Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

³ Die Eintragung des Pfandrechtes muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

§ 30 Gebührenanhang

¹ Die Gebührenansätze werden im Gebührenanhang festgelegt.

² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, innerhalb des Gebührenrahmens die Gebührenansätze kostendeckend anzupassen. Anpassungen der Gebührenansätze sind von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Kommission Bau und Liegenschaften kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Übergangsrecht Anschlussgebühren

¹ Anschlussgebühren werden nach diesem Reglement (mit Gebührenanhang) erhoben, soweit der Anschluss der entsprechenden Baute oder Anlage an das öffentliche Netz nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgt. Erfolgt die Abnahme des Anschlusses dagegen vor Inkrafttreten dieses Reglements, werden Anschlussgebühren noch gemäss den einschlägigen Vorgänger Reglementen erhoben.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

- a) Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Kapitel C §8 bis 10 vom 1. Oktober 1982 (revidiert am 16. Dezember 2008)
- b) Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Neuendorf Anhang XII, Gebühren Abwasserbeseitigung vom 01 Januar 2016

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 12. Dezember 2019.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom genehmigt

Solothurn,

Der Staatsschreiber:

GEBÜHRENANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2020

Die Einwohnergemeinde Neuendorf beschliesst, gestützt auf § 33. des Reglements über die Abwasserbeseitigung folgende Gebührenordnung:

§ 1 Mehrwertsteuer

¹ Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2 Erschliessungsbeiträge

¹ Für Abwasserversorgungsanlagen in der Industriezone erhebt die Einwohnergemeinde Erschliessungsbeiträge von 100%.

² Für den Neubau von Abwasserversorgungsanlagen in allen übrigen Zonen erhebt die Einwohnergemeinde Beiträge von 70% der Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal gemäss § 45 GBV.

§ 3 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen erhebt die Einwohnergemeinde für das Schmutzabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage eine einmalige Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühren sind wie folgt festgelegt:

- Industriezone 1.5%
- Alle übrigen Zonen 1.0 %

der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen an bereits angeschlossenen Gebäuden bzw. bei Ersatzbauten sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren gemäss Absatz 2 zu leisten.

⁴ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.

⁵ Jede Liegenschaft, welche das nicht verschmutzte Regenabwasser in eine öffentliche Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitung ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme belastet.

⁶ Versickerungsanlagen und Regenwasserspeicher mit Überlauf in die Gemeindekanalisation berechtigen nicht zu einer Reduktion der Anschlussgebühr.

⁷ Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren (z. B. infolge Umbauten) sind ausgeschlossen.

§ 4 Benützungsgebühr; Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

¹ Für die Benützung der Abwasserentsorgungsanlagen erhebt die Einwohnergemeinde jährlich eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

² Die Grundgebühr beträgt:

- a) Pro Einfamilienhaus, bei Mehrfamilienhaus pro Wohnung, pro Gewerbebetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung, pro Landwirtschaftsbetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung Fr. 100.00
- b) Gastgewerbebetrieb (Hotel, Restaurant etc.) inkl. Betriebsleiterwohnung und pro öffentlicher Gebäudeeinheit im Verwaltungsvermögen Fr. 200.00
- c) Industriebetriebe (Industriezone) Fr. 0.15 pro m² (Parzellenfläche)
- d) Kantons- und Gemeindestrassen Fr. 0.15 pro m² (bezahlt Einwohnergemeinde)

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) Für alle Zonen Fr. 2.40 pro m³ bezogenes Frischwasser (Stand 1. Januar 2020)
(massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler)

⁴ Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat (auf Antrag der Tiefbaukommission) das Recht, die Verbrauchsgebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens zwischen Fr. 2.00 und Fr. 3.50 anzupassen.

⁵ Hat eine Liegenschaft einen Abwasseranschluss, der Wasserverbrauch wird jedoch nicht gemessen (z. B. wenn die zuständige Kommission den Grundeigentümer vom Einbau eines Zählers entbindet oder eine Quelle das Trinkwasser liefert), so werden pro Bewohner der Liegenschaft (gemäss jeweiligem Stand der Einwohnerkontrolle am 1. Oktober des Verrechnungsjahres) 60 m³ Abwasser / Jahr als Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt. Handelt es sich um einen reinen Gewerbebetrieb (ohne Bewohner) beträgt die Verbrauchsgebühr pauschal Fr. 150.00/Jahr.

⁷ Die Verbrauchsgebühren für Industriebetriebe werden gemäss § 26 des Abwassergebührenreglements berechnet.

⁸ Bei Spezialfällen, welche in dieser Gebührenordnung nicht festgehalten sind, legt die Tiefbaukommission die Gebühren im Einzelfall fest.

⁹ Wird Regenabwasser in der Wohn und Gewerbezone über eine bewilligte private Versickerungsanlage bzw. über eine bewilligte private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer entwässert, wird die Grundgebühr für das Abwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Tiefbaukommission festgelegt. Eine Gebührenreduktion erfolgt aber erst ab einer Verminderung der abflusswirksamen Fläche um mind. 25 %.

Es gibt die Gebührenreduktionsstufen 25 % und 50%.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 12. Dezember 2019.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom genehmigt

Solothurn,

Der Staatsschreiber: